

PROZESSFINANZIERUNG WIRD IMMER WICHTIGER

WIR GEWINNEN NUR, WENN UNSERE KUNDEN GEWINNEN

Die Prozessfinanzierung von Zivilprozessen hat sich in der Schweiz in wenigen Jahren etabliert. Künftig sollen die Gerichte dazu verpflichtet werden, klagende Parteien auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung hinzuweisen. JuraPlus AG als führender Schweizer Prozessfinanzierer hat die bisherigen Angebote zu einem «Kompetenzzentrum für Prozessfinanzierung» ausgebaut.

Der Zugang zu einem Zivilprozess ist mit hohen finanziellen Hürden belegt. Sowohl Privatpersonen in durchschnittlich wirtschaftlichen Verhältnissen sowie Klein- und Mittelunternehmen (KMU) bekunden deshalb Mühe, die notwendigen Mittel zur Führung eines Zivilprozesses aufzubringen oder diese Mittel über einen längeren Zeitraum während eines Verfahrens zu blockieren. Um Zivilprozesse trotz solcher Hindernisse zu ermöglichen, haben innovative Unternehmen wie die JuraPlus AG das Geschäftsfeld der Prozessfinanzierung aufgebaut. Seit der Einführung höherer Kostenhürden in der Schweizer Zivilprozessordnung (ZPO) im Jahr 2011 hat sich die Prozessfinanzierung zu einem zunehmend benutzten Bestandteil bei Zivilprozessen etabliert. Inzwischen fand das noch junge Instrument der Prozessfinanzierung auch Anerkennung in politischen und juristischen Kreisen. Zuerst stellte das Schweizer

Bundesgericht grundsätzlich die Zulässigkeit der Prozessfinanzierung bei den Zivilprozessen fest, die eine Übernahme der Prozesskosten gegen eine Beteiligung am Prozessergebnis anbietet. In einem späteren Urteil stützte sich das Bundesgericht auf diesen Grundsatzentscheid und stellte ausserdem fest, dass sich die Prozessfinanzierung in der Zwischenzeit in der Zivilprozesspraxis verbreitet habe. Zudem erweiterte das Bundesgericht die Aufklärungspflicht der Anwaltschaft, indem es verlangt, dass Anwälte die Klienten auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung hinweisen.

Im Rahmen der im Frühjahr 2018 eingeleiteten Anpassung der Zivilprozessordnung, zu deren Schwerpunkten die Erleichterung des Zugangs zum Gericht gehört, will der Bundesrat noch einen Schritt weiter gehen. Die Gerichte sollen künftig nicht nur über die Prozesskosten, sondern auch über die Möglichkeit der Prozessfinanzierung aufklären. Der Vorschlag des Bundesrates für die Revision der Zivilprozessordnung enthält deshalb eine ausdrückliche Aufklärungspflicht: «Das Gericht klärt die Parteien über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten sowie über die unentgeltliche Rechtspflege auf und weist sie auf die Möglichkeiten der ➔

INNOVATIVES FINANZIERUNGSMITTEL AUCH FÜR KMU

Zivilprozesse sind in der Regel mit hohen Kosten und grossem Zeitaufwand für den Kläger verbunden. Das Risiko, dass sich die Auseinandersetzungen vor Gericht über einen längeren Zeitraum erstrecken, wollen Klein- und Mittelunternehmen (KMU) oft nicht eingehen. Wenn sich die KMU jedoch des Instruments der Prozessfinanzierung bedienen, müssen sie nicht auf eine Klage verzichten, um ihre Ansprüche vor Gericht durchzusetzen. Die JuraPlus AG hat sich auf die Prozessfinanzierung spezialisiert und gehört in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland und Österreich zu den führenden Anbietern dieses innovativen Finanzierungsinstrumentes für Zivilverfahren, das zunehmend auch von KMU in Anspruch genommen wird.

Einer Prozessfinanzierung durch die JuraPlus AG gehen umfangreiche Abklärungen über die Erfolgsaussichten einer Klage vor Gericht voraus. Zu den Voraussetzungen für die Übernahme der Prozessfinanzierung zählen ein Streitwert von über 300'000 Franken sowie die wirtschaftliche Situation der Gegenpartei, die in der Lage sein muss, im Fall einer Verurteilung die eingeklagte Leistung zu erbringen.

Mit dem Ausbau des Dienstleistungsangebotes übernimmt die JuraPlus AG nicht nur Prozessfinanzierungen, sondern steht den Kunden als ein «Kompetenzzentrum für Prozessfinanzierungen» zur Verfügung. Zur Erhöhung der Erfolgsaussichten ist es für eine klagende Partei ratsam, schon in einem frühen Stadium der Prozessplanung die Finanzierungsfrage zu thematisieren. Das Kompetenzzentrum der JuraPlus AG steht in jeder Phase der Prozessplanung bereit, die Eignung einer Klage für eine Prozessfinanzierung unverbindlich zu besprechen. Dies gilt auch für die Finanzierung von Schiedsgerichts- und Vollstreckungsverfahren.

Die Gerichte sollen künftig nicht nur über die Prozesskosten, sondern auch über die Möglichkeit der Prozessfinanzierung aufklären

EDITORIAL



Die Prozessfinanzierung ist in der Schweiz zu einem wichtigen Instrument im Bereich der Zivilprozesse geworden. Die hohen finanziellen Vorleistungen, die vor dem Gang zum Gericht erbracht werden müssen, schrecken klagende Parteien oft davon ab, den Rechtsweg zu beschreiten. Seit das Schweizerische Bundesgericht vor einigen Jahren die Prozessfinanzierung nicht nur als zulässig erklärt hat, sondern sogar ausdrücklich als Modell für die Finanzierung von Zivilprozessen, können Anwälte ihre Klienten auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung aufmerksam machen. Nun will der Bundesrat noch einen Schritt weiter gehen, wie im Bericht zur ZPO-Revision festgehalten wird. In Zukunft sollen die Gerichte bei der Aufklärung über die Prozesskosten auch über die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung informieren.

Für das Geschäftsfeld der Prozessfinanzierung eröffnen sich neue Perspektiven, auf die JuraPlus AG mit dem Ausbau des Kompetenzzentrums bestens vorbereitet ist.

Herzlich Ihr

Dr. Norbert Seeger
VR-Präsident

Prozessfinanzierung hin.» [Art. 97, Vorentwurf zur Teilrevision der ZPO]. Nachdem schon das Bundesgericht die Prozessfinanzierung als Instrument für die Finanzierung von Zivilprozessen anerkannt hat, soll nun diese Möglichkeit als eine sinnvolle Massnahme gegen die unbestreitbar vorhandene Kostenproblematik im Gesetz verankert werden. Wie sich in der bisherigen Praxis der Prozessfinanzierung durch JuraPlus gezeigt hat, kann dieses neue Finanzierungsmodell den Zugang zum Recht erleichtern, in vielen Fällen sogar überhaupt erst ermöglichen. Wie der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht zur

Revision der Zivilprozessordnung festhält, stellt die Prozessfinanzierung durch Dritte eine Möglichkeit dar, «finanzielle Hürden der prozessualen Geltendmachung von Rechten zu beseitigen – zumindest in Fällen von höherem Streitwert». Die künftige Verpflichtung der Richter zum Hinweis auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung wird auch in juristischen Fachkreisen positiv bewertet, weil damit ein privater Weg zur Überwindung der hohen Prozesskosten aufgezeigt wird, die insbesondere für KMU aufgrund der meist höheren Streitwerte als bei Privatpersonen eine beinahe unüberwindliche Hürde darstellen

BANK IST VERANTWORTLICH FÜR FEHLBAREN MITARBEITER

Der Kundenberater einer grossen Schweizer Bank veruntreute Gelder verschiedener Kunden. Die Bank wollte den Schaden aus widerrechtlich getätigten Börsengeschäften nicht ersetzen. Dank der Prozessfinanzierung durch JuraPlus AG konnte der geschädigte Kunde seine Rechte wahrnehmen.

X war langjähriger Kunde der Bank Y. Stets wurde er vom Kundenberater Z betreut, der sein Vermögen verwaltete. X hatte mit der Bank abgemacht, dass die Zustellung von Bankdokumenten «Banklagernd-Post» erfolgen soll. Im Portfolio von X befand sich ein bedeutender Aktienbestand einer grossen börsenkotierten Unternehmung. Kundenberater Z missbrauchte jedoch das Vertrauen seiner Kunden und zweigte Gelder aus verschiedenen Konten ab. Um diese illegalen Barbezüge finanzieren zu können, verkaufte Z rund drei Viertel der Aktien des Kunden X. Einige Monate später sprang der Aktienkurs des Unternehmens aufgrund einer sensationellen Meldung auf ein bis dahin nicht erreichtes Niveau. Die Bank wies deshalb alle Kundenberater an, ihren Kunden in Anbetracht des Spitzenkurses den Verkauf der Aktien zu empfehlen. Das restliche Viertel der Aktien von X wurde in der Folge zum damaligen Höchstkurs verkauft. Rund zwei Jahre später flogen die Veruntreuungen des Kundenberaters Z auf. Im Laufe der Ermittlungen erfuhr X von den früheren, von ihm nicht autorisierten Aktienverkäufen. X forderte von der Bank Y den durch ihren fehlbaren Mitarbeiter verursachten Schaden in Form des entgangenen Gewinns von mehreren Millionen Franken. Die Bank wies die Forderung zurück und behauptete unter anderem, X habe das Börsengeschäft von drei Viertel des Aktienbestandes nachträglich genehmigt, als ihm einige Monate später die «Banklagernd-Post» übergeben worden sei.

Das Gericht beurteilte den Fall anders. In dem dank der Finanzierung von JuraPlus AG angestregten Prozess hielt das Gericht fest, dass allein die unterschriftliche Bestätigung des Erhalts der «Banklagernd-Post», die gesamthaft über 100 Dokumente umfasste, noch keine Aufklärung über die Aktienverkäufe belege und die Bank sich nicht auf die in ihren AGB festgehaltene Genehmigungsfiktion berufen könne. Ausserdem enthielt das bankinterne CMS-System keinerlei Angaben zu diesem Börsengeschäft. Das Urteil des Gerichts lautete, dass die vom Kundenberater Z ohne Verkaufsauftrag vorgenommene Veräusserung von drei Viertel der Aktien nicht mittels Genehmigungsfiktion nachträglich legitimiert werden könne. Das Gericht zog ferner die Schlussfolgerung, es könne davon ausgegangen werden, dass der Kunde X beim Aktien-Höchstkurs den Verkauf des gesamten Aktienbestandes angeordnet hätte, wenn dieser noch vorhanden gewesen wäre. Das Gericht hiess die Klage des von JuraPlus AG unterstützten Kunden vollumfänglich gut.

Das Kompetenzzentrum Prozessfinanzierung besteht aus einem erfahrenen Team, das in allen Fragen der Prozessfinanzierung zur Verfügung steht

können. Die Prozessfinanzierung, wie sie von JuraPlus AG angeboten wird, stellt oft die einzige Lösung dar für die Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen vor einem Zivil- oder Schiedsgericht. Über eine Prozessfinanzierung kann auch der rechtsgleiche Zugang zur Justiz ermöglicht werden, insbesondere in Fällen, in denen die Gerichte keine unentgeltliche Prozessführung zulassen oder Rechtsschutzversicherungen keine Deckung gewähren.

Trotz der Erklärung des Bundesgerichts und der Absicht des Bundesrates, Richter zur Aufklärung über die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung zu veranlassen, sind vertiefte Kenntnisse über das Modell der professionellen Prozessfinanzierung und über dessen Einsatzmöglichkeiten noch nicht durchwegs vorhanden. Die Praxis der JuraPlus AG zeigt, dass bei Privatpersonen die Streitigkeiten in den Bereichen Erb-, Arbeits- und Haftpflichtrecht dominieren, während es bei Unternehmen zumeist um Auftragsstreitigkeiten, um Kauf- und Werkverträge oder um nicht erfüllte Ansprüche aus Dienstleistungsverträgen geht. Ob bei Zivilprozessen von Privatpersonen oder Unternehmen, auch bei einer Prozessfinanzierung bleibt das finanzielle Risiko eines Prozesses grundsätzlich bestehen. Der Unterschied besteht aber darin, dass das Risiko vom Kläger auf den Prozessfinanzierer übertragen wird, der deshalb genau überprüft, ob sich die Übernahme der Prozessfinanzierung aufgrund des Falles und der wirtschaftlichen Situation des Prozessgegners lohnt. Weil die Finanzierung eines Prozesses eine nicht mehr umkehrbare Entscheidung ist, werden Risiko und Rendite im Vorfeld genau abgewogen. Gewinnt ein Kläger den Prozess vor Gericht, erhält der Prozessfinanzierer eine vorher vereinbarte prozentuale Beteiligung am Erfolg, nachdem alle im Rahmen des Verfahrens angefallenen Kosten für Anwaltshonorare, Gerichtsgebühren sowie allfällige Gerichtskautionen oder Vollstreckungskosten an JuraPlus AG zurückerstattet worden sind. Verliert der Kläger jedoch den Prozess, so trägt allein der Prozessfinanzierer die Prozesskosten und die Entschädigungen an die Gegenpartei.

In der Regel übernehmen Prozessfinanzierer nur eine Prozessfinanzierung, wenn der Streitwert über 300'000 Franken liegt, woran sich auch die Beteiligung am Prozesslös – im Umfang von zumeist 30 Prozent – orientiert.

Vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden Nachfrage hat die JuraPlus AG als führender Schweizer Prozessfinanzierer ihren Geschäftsbereich zu einem Kompetenzzentrum für Prozessfinanzierung ausgebaut. Er umfasst nun nicht nur die Prüfung und Übernahme von Prozessfinanzierungen, sondern auch etwa die Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Zivilprozessklage. Dieser Ausbau kommt den meist von Unternehmen stammenden Anfragen

KOMPETENZZENTRUM FÜR PROZESSFINANZIERUNG

Die Prozessfinanzierung ist in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Instrument der Zivilgerichtsbarkeit geworden. Die positive Entwicklung veranlasste die JuraPlus AG zum Ausbau der Prozessfinanzierung zum Kompetenzzentrum für Rechtsfragen im Zusammenhang mit Zivilprozessen und Prozesskosten. Damit ist die JuraPlus AG in der Lage, Kunden als kompetenten Partner in allen Fragen der Prozessfinanzierung in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland und Österreich zu begleiten.

Das Kompetenzzentrum Prozessfinanzierung besteht aus einem erfahrenen Team, das sowohl den Anspruchsinhabern als auch der prozessführenden Anwaltschaft in sämtlichen Fragen der Prozessfinanzierung zur Verfügung steht. Mit dem Ausbau des Kompetenzzentrums konzentriert sich JuraPlus AG nicht nur auf den eigentlichen Prozess, sondern auch auf die Phase vor der Einleitung einer Klage beziehungsweise vor der Klageausfertigung durch einen Anwalt.

Die JuraPlus AG übernimmt eine Prozessfinanzierung nicht in jedem Fall, sondern erst nach eingehender Prüfung der Erfolgschancen für einen Prozess und bei einer CHF bzw. Euro 300'000 übersteigenden Streitforderung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Finanzierung von Zivilprozessen mit tieferen Streitwerten im Ergebnis weder für den Anspruchsinhaber noch JuraPlus AG ökonomisch sinnvoll ist. In der Schweiz schlägt der Bundesrat die Erweiterung und Ergänzung der Verbandsklage und die Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens sowie die Erleichterung der Klagenhäufung vor. Dadurch soll die kollektive Durchsetzung von (einzelbetragsmässig begrenzten) Massenschäden ermöglicht werden. Das Kompetenzzentrum befasst sich intensiv mit dem kollektiven Rechtsschutz, der zu einem erfolgversprechenden Geschäftsmodell werden könnte.

JuraPlus AG empfiehlt potenziellen Klägern, die Prozessfinanzierung möglichst früh in die Entscheidungsfindung einzubeziehen

entgegen, welche die Chancen und Möglichkeiten der Prozessfinanzierung als alternatives Finanzierungsinstrument prüfen wollen. Das erfahrene Team der JuraPlus AG empfiehlt potenziellen Klägern, die Prozessfinanzierung möglichst früh in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, doch grundsätzlich steht der Weg zum Abschluss einer Prozessfinanzierung in jedem Verfahrensstadium offen. Bei einem frühen Einbezug erstreckt sich die Begleitung von JuraPlus AG auch auf die Phase vor der Einleitung der Klage beziehungsweise vor der Klageausfertigung durch einen Anwalt. Oft liegt noch kein Dossier vor, aus dem eine Klageschrift formuliert werden kann. In solchen Fällen lassen sich die Juristen von JuraPlus AG die Forderungen der potenziellen Kläger schildern und die notwendigen Unterlagen für eine erste Überprüfung übergeben. Dieses Vorgehen erlaubt ein kosteneffizientes Handeln, weil frühzeitig Klarheit über Chancen und Risiken einer Klage geschaffen werden kann: Je nach Sach- und Rechtslage entscheidet JuraPlus AG über die Finanzierung des Prozesses.

Beim weiteren Vorgehen, wenn sich Kläger und JuraPlus AG auf die Übernahme der Prozessfinanzierung geeinigt haben, wird eine klare Rollenverteilung eingehalten. Da keine vertragliche Beziehung mit dem prozessführenden Anwalt besteht, sondern der Anwalt den Prozess für seinen Mandanten führt, nimmt die JuraPlus AG auch keinen Einfluss auf die Prozessführung. Die vom schweizerischen Bundesgericht geforderte Unabhängigkeit des prozessführenden Anwalts bleibt somit gewährleistet, weil sich JuraPlus AG nur mit der Prozessfinanzierung in der Rolle eines passiven Investors befasst. Interessenkonflikte können damit ausgeschlossen werden. Aber JuraPlus AG bleibt während der gesamten Verfahrensdauer eines Prozesses ein verlässlicher Partner – getreu dem Motto «Wir gewinnen nur, wenn unsere Kunden gewinnen!»

ÜBER JURAPLUS

JuraPlus AG ist der führende Schweizer Prozessfinanzierer mit Sitz in Zürich. Gegründet im Jahr 2008, gehören wir zu den Pionieren der Prozessfinanzierung – überzeugt davon, dass wir mit dieser Dienstleistung den Rechtssuchenden ein wichtiges Instrument zur Minimierung ihres Prozesskostenrisikos anbieten können.

Wir unterstützen Privatpersonen wie auch Unternehmen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche vor Gerichten und haben uns als finanzstarker, unabhängiger und verlässlicher Partner in der Zivilrechtspflege etabliert.

Unser Team verfügt über umfangreiche Erfahrung und das erforderliche Know-how, um unsere Kunden und deren Anwälte im Rahmen einer Prozessfinanzierung professionell zu unterstützen. Bei Bedarf können wir zudem auf ein eingespieltes Netzwerk von Spezialisten zurückgreifen.

JuraPlus AG versteht sich als unabhängiger und starker Partner ihrer Kunden, deren Position sie durch die Übernahme des Prozesskostenrisikos nachhaltig und bis zum Abschluss eines Verfahrens stärkt. Wir wenden uns dabei an:

- **Privatpersonen und Unternehmen**, welche die Kostenrisiken, die mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche verbunden sind, nicht selbst tragen wollen.
- **Rechtsanwälte**, die für ihre Mandanten eine Finanzierungslösung für einen bevorstehenden Prozess suchen.
- **Mandatsträger** wie z.B. Konkursverwalter, welche die mit einer erfolgreichen Interessenswahrung verbundenen Prozesskostenrisiken absichern wollen.

Gerne stehen wir für ein persönliches Gespräch zur Verfügung und prüfen unverbindlich – und kostenlos – alle Unterlagen im Hinblick auf eine mögliche Prozessfinanzierung.

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:
JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich
Telefon +41 (0) 44 480 03 11
Telefax +41 (0) 44 480 03 12
E-Mail: info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

NEWSLETTER IM INTERNET

Besuchen Sie unsere Webseite unter www.jura-plus.ch.

Hier finden Sie auch weitere Angaben zur Prozessfinanzierung.



Weiterführende Information unter www.jura-plus.ch

IMPRESSUM

Herausgeber:

JuraPlus AG

Tödistrasse 18, CH-8002 Zürich

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. iur. et lic. oec. HSG Norbert Seeger

Telefon +41 (0) 44 480 03 11

Telefax +41 (0) 44 480 03 12

E-Mail: info@jura-plus.ch

www.jura-plus.ch

© 2018

Der in diesem Informationsbrief veröffentlichte Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.